



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

## Abschiebungshafteinrichtung Erding

Besuch vom 13. August 2019

Az.: 234-BY/2/19

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Abstandsgebot.....	3
1	Bauliche Begebenheiten .....	3
2	Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft .....	4
3	Tragen von Privatkleidung .....	4
II	Auswertung der Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen.....	5
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
IV	Fixierung.....	6
V	Freizeit - und Beschäftigungsmöglichkeiten.....	6
VI	Gepäck.....	6
VII	Information über den Zeitpunkt der Abschiebungsmaßnahme .....	7
VIII	Kameraüberwachung.....	7
D	Weiteres Vorgehen.....	8

### A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 13. August 2019 die Abschiebungshafteinrichtung Erding. Diese verfügt aktuell über eine Belegungsfähigkeit von 24 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 22 Männern belegt. Die Einrichtung verfügt über 12 Einzelhafträume und vier Gemeinschaftshafträume, in denen jeweils bis zu drei Personen untergebracht werden können.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag an. Sie traf um 9:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie mehrere Unterbringungsräume, einen sogenannten Beobachtungsraum, einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und den Freistundenhof mit angrenzender Freizeithalle.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit dem Arzt der Einrichtung, einem Sanitäter und einem Abschiebenden.

Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Die Abschiebungshafteinrichtung Erding ist mit Haftraumtelefonie ausgestattet. Alle Abzuschiebenden verfügen über Telefone in ihren jeweiligen Unterbringungsräumen, in die sie bis zu zehn Nummern ihrer Wahl einspeichern können. Auf diese Weise wird ihnen Gelegenheit gegeben, den Kontakt zu Angehörigen aufrechtzuerhalten und vertrauliche Gespräche ohne das Beisein von Bediensteten zu führen. Die Kosten für Telefonie, sowie TV und Radio werden von der Einrichtung getragen.

Besonders positiv ist zu erwähnen, dass die Einrichtung über eine Psychologenstelle verfügt. Der Bedarf an psychologischer Betreuung ist in solchen Einrichtungen in der Regel hoch, da die Abschiebungshäftlinge vielfach traumatisierende Erfahrungen auf der Flucht gemacht haben und die bevorstehende Abschiebung in das Herkunftsland beziehungsweise ein anderes europäisches Land mit Angst besetzt sein kann.

Positiv hervorzuheben ist zudem der Einsatz eines Videodolmetscher-Systems. Bei Gesprächen mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie mit dem medizinischen Personal können Sprachmittler per Video zugeschaltet werden. Für sogenannte ad hoc-Sprachen geschieht dies spätestens nach zwei Minuten, für andere Sprachen können zeitnah Termine vereinbart werden. Dieses System erleichtert die Kommunikation erheblich und hilft Verständigungsschwierigkeiten vorzubeugen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass Gespräche mit dem Sozialdienst, dem Psychologen und dem Arzt vertraulich behandelt werden können.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Abstandsgebot**

#### *I Bauliche Begebenheiten*

Die Justizvollzugsanstalt Erding wurde im Februar 2018 innerhalb einer Woche in eine Abschiebungshafteinrichtung umgewidmet, ohne dass es zu einer baulichen Veränderung kam. In den jeweiligen Unterbringungsbereichen der Einrichtung steht den Abzuschiebenden kein Gemeinschaftsraum zur Verfügung. Auch gibt es keine Teeküche oder andere Kochmöglichkeiten. Über die unter V. erläuterten fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten hinaus führen die aktuellen baulichen Begebenheiten auch zu potentiell gefährlichen Situationen für die Abzuschiebenden. So führt beispielsweise der Weg zum Beobachtungsraum und dem besonders gesicherten Haftraum über eine enge Treppe, wodurch ein Verletzungsrisiko beim Verbringen erregter Personen in diese Räume besteht.

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union soll die Ausgestaltung der Abschiebungshaft sich grundsätzlich mit Blick auf die Unterbringungsbedingungen, die strafvollzugsspezifischen Freiheitsbeschränkungen und die Sicherheitsvorkehrungen deutlich vom Straf-

vollzug abheben.<sup>1</sup>Aus Sicht des CPT soll eine Nutzung ehemaliger Justizvollzugsanstalten ohne vorherige strukturelle Umgestaltung grundsätzlich vermieden werden.<sup>2</sup>

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sollen sich hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen von der Strafhaft deutlich unterscheiden.

## 2 *Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft*

Nach Auffassung des bayerischen Staatsministeriums der Justiz, finden für den Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten zwingend die Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen Anwendung, vgl. § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 StVollzG. Demnach sei die Schaffung eines bayerischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes nach geltender Rechtslage weder erforderlich noch zulässig.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“) sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Abschiebungshaft grundsätzlich in einer speziellen Einrichtung zu vollziehen.<sup>3</sup> Die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte der Migrantinnen und Migranten mache es erforderlich, dass die Bedingungen der Abschiebungshaft sich wesentlich vom Vollzug einer Strafe unterscheiden.<sup>4</sup> Der Vollzug der Abschiebungshaft gemäß §§ 62, 62a des Aufenthaltsgesetzes in Justizvollzugsanstalten in Amtshilfe wird aus diesem Grund von vielen Bundesländern als nicht mehr zulässig bewertet,<sup>5</sup> weshalb spezielle rechtliche Regelungen geschaffen worden sind, die die Basis für eine Unterbringung in speziellen Unterbringungseinrichtungen für Abschiebungshäftlinge darstellen. Schließlich verfolgt der Vollzug der Abschiebungshaft nicht den Zweck der Resozialisierung, sondern dient ausschließlich der Sicherung der Abschiebung.<sup>6</sup>

Da sich Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen von der Strafhaft unterscheiden sollen, ist für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam eine spezielle Rechtsgrundlage zu schaffen.

## 3 *Tragen von Privatkleidung*

In der Abschiebungshafteinrichtung Erding wird den Abzuschiebenden das Tragen eigener Kleidung nicht gestattet. Ihnen werden graue Jogginganzüge als einheitliche Kleidung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Natur der Abschiebungshaft und des von ihr verfolgten Zwecks müssen Einschränkungen sich auf ein Mindestmaß begrenzen. Das Tragen eigener Kleidung, wie es beispielsweise in

---

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, Az: C-473/13 und C-574/13.

<sup>2</sup> CPT/Inf (2019) 14, Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 13.-15. August 2018, Rn. 65.

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C-574/13.

<sup>4</sup> Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 30.04.2014 in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C-574/13 sowie in der Rechtssache C-474/13.

<sup>5</sup> Vgl. etwa Vorwort des Entwurfs des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg, Drucksache 15 / 7614, vgl. auch Stellungnahme DAV zum Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz, S. 13 f. sowie Stellungnahme DAV zum Hessischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz, S. 39 f.

<sup>6</sup> So auch BVerfG, Beschluss vom 16. Mai 2007, 2 BvR 2106/05, Rn. 19, 21f, unter Bezugnahme auf BVerfGE 29, 183,196; 83, 24, 32.

Brandenburg gesetzlich vorgesehen ist<sup>7</sup>, trägt dazu bei das Leben in der Abschiebungshaft den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen<sup>8</sup>.

Es soll den Ausreisepflichtigen grundsätzlich gestattet sein, eigene Kleidung zu tragen.

## II Auswertung der Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen

Nach Mitteilung vor Ort wird die Dokumentation der besonderen Sicherungsmaßnahmen zentral erfasst. Allerdings gibt es keine regelmäßige Auswertung besonderer Vorkommnisse. Die Nationale Stelle möchte dies zum Anlass nehmen, darauf hinzuweisen, dass eine ausführliche separate Dokumentation und deren regelmäßige Auswertung präventive Wirkung entfalten kann, indem sie zu einer Verringerung oder Vermeidung von Sicherungsmaßnahmen beitragen kann. Zudem stellt sie Transparenz in Bezug auf Maßnahmen her, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Eine separate Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen und der gescheiterten milderer Mittel dient nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung der besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Die Nationale Stelle empfiehlt eine regelmäßige und detaillierte Auswertung der Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen.

## III Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Abzuschiebenden werden bei Neuzugang in die Abschiebungshafteinrichtung Erding durchsucht und müssen sich hierbei vollständig entkleiden.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>9</sup> Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.<sup>10</sup>

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Nicht gleichgeschlechtliche Bedienstete dürfen hierbei nicht anwesend sein. Da es sich bei der Maßnahme um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

---

<sup>7</sup> AbschlVG Brandenburg, § 5, Nr. 3.

<sup>8</sup> Dieses Ziel wird gesetzlich vorgesehen, siehe beispielsweise AbschlVG Brandenburg, § 2, Nr. 2; AHaftVollzG NRW, § 2, Nr. 2.

<sup>9</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5. März 2015, 2 BvR 746/13, juris Rn 33 – 35.

<sup>10</sup> VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az: 20 K 2624/14, juris Rn. 115 ff.

#### IV Fixierung

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018<sup>11</sup> wurden in der Abschiebungshafteinrichtung Erding keine Fixierungen vorgenommen. Zudem hält die Abschiebungshafteinrichtung ein Formblatt für die Beantragung der richterlichen Genehmigung für 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen vor, in das auch der Grund und die vorab eingeleiteten, aber gescheiterten mildereren Maßnahmen eingetragen werden müssen und in dem angegeben wird, dass eine Eins-zu-eins-Betreuung gewährleistet wird. Dies wird begrüßt. Aus Sicht der Nationalen Stelle soll aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren die Betreuung grundsätzlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal gewährleistet werden.

Die Nationale Stelle definiert den Begriff der Fixierung als die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und gegebenenfalls der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz oder Liegeposition kaum selbstständig verändern kann. Sie ist der Ansicht, dass auch bei anderen Fixierungsformen als der 5- oder der 7-Punkt-Fixierung die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen. Schließlich wird in all diesen Fällen der betroffenen Person die Freiheit genommen, sich innerhalb des Raumes, in dem sie sich befindet, zu bewegen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass diese Maßnahmen eine ebenso hohe Gesundheitsgefährdung mit sich bringen können.

Es wird empfohlen, die Anforderungen des Bundesverfassungsurteils vom 24. Juli 2018 bei allen Fixierungsformen zu erfüllen.

#### V Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

Die Abzuschiebenden können sich durch Fernsehen, Spiele und Lesen beschäftigen, darüber hinaus werden ihnen aber keine Gruppenaktivitäten angeboten. Mit Ausnahme des Hofgangs, der zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr stattfindet, können die Abzuschiebenden ihre jeweiligen Abteilungen nicht verlassen. Dort können sie sich ausschließlich in ihren Zellen oder stehend auf dem Flur aufhalten, da keine Gemeinschaftsräume zur Verfügung stehen. Die Abschiebungshäftlinge verbringen somit den überwiegenden Teil des Tages in ihren Hafträumen oder auf den Fluren.

Abzuschiebende sollen ihre Zeit sinnvoll gestalten können. Hierzu sollen täglich ausreichend Möglichkeiten angeboten werden. Dies umfasst auch den Zugang zu Gemeinschaftsräumen, Gebetsräumen und die Nutzung einer Küche zur eigenen Essenszubereitung.

#### VI Gepäck

Die Bediensteten vor Ort berichteten der Besuchsdelegation, dass es immer wieder vorkomme, dass abzuschiebende Personen von der Polizei ohne ihr Gepäck zugeführt werden, da sie beispielsweise auf der Straße aufgegriffen werden und ihnen keine Gelegenheit zum Packen persönlicher Gegenstände gegeben wird.

Die Inhaftierung und die darauffolgende Abschiebung einer Person dürfen nicht zum Verlust des Eigentums der Betroffenen führen.

Dementsprechend sollen die zuständigen Beamten den abzuschiebenden Personen grundsätzlich die Möglichkeit geben persönliche Gegenstände zu packen. Diese sollen der Einrichtung im Rahmen der Zuführung übergeben werden.

---

<sup>11</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15 -.

Sollte dies in einem begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, hat die Polizei dafür Sorge zu tragen, dass das Gepäck zeitnah nachgeliefert wird. Dies muss spätestens zum Zeitpunkt des Vollzugs der Abschiebungsmaßnahme geschehen sein.

Aufgabe der Einrichtung ist es auf die Übergabe des Gepäcks hinzuwirken.

Es ist wesentlich, dass eine Lösung gefunden wird, die gewährleistet, dass die betroffenen Personen mit ihrem Gepäck zurückgeführt werden.

Jeder abzuschiebenden Person soll ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, soll das Gepäck zeitnah nachgeliefert werden.

## VII Information über den Zeitpunkt der Abschiebungsmaßnahme

Es wird versucht die Abzuschiebenden während ihrer Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung Erding durch soziale Betreuung insgesamt auf ihre Abschiebung vorzubereiten. Über den genauen Zeitpunkt ihrer bevorstehenden Abschiebung werden sie aber in der Regel erst am selben Tag oder erst zum Zeitpunkt ihrer Abholung in Kenntnis gesetzt.

Das Vorgehen widerspricht § 59 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Demnach soll eine Abschiebung aus der Haft oder dem Gewahrsam mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. § 59 Absatz 1 Satz 8 Aufenthaltsgesetz greift vorliegend nicht, da diese Vorschrift lediglich verhindern soll, dass die abzuschiebende Person, die nicht in Haft ist, an dem mitgeteilten Termin nicht zur Verfügung steht und sich so der Maßnahme entzieht.<sup>12</sup>

Aus Sicht der Nationalen Stelle gewährt die rechtzeitige Information über den Zeitraum der Abschiebung den betroffenen Personen die Möglichkeit, eine angemessene organisatorische und mentale Vorbereitung zu treffen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass die Betroffenen während der Maßnahme starkem Stress ausgesetzt sind, übermäßige Angstzustände erleiden und es dadurch zu Widerstandshandlungen oder längerfristiger gesundheitlicher Schädigung kommt.

Ausreisepflichtige Personen, die sich in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam befinden, sollen mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche über den Zeitpunkt der Abschiebungsmaßnahme informiert werden.

## VIII Kameraüberwachung

In der Abschiebungshafteinrichtung Erding gibt es einen sogenannten Beobachtungsraum und einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, die beide dauerhaft videoüberwacht sind. Auch der Toilettenbereich wird hierbei unverpixelt auf dem Monitor dargestellt.

Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Einzig eine akute Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr kann die Überwachung des besonders gesicherten Haftraums ohne Einschränkungen in Einzelfällen rechtfertigen. Da sich in dem sogenannten Beobachtungsraum Gegenstände befinden, die es der betroffenen Person ermöglichen können, sich selbst zu verletzen, ist es ausgeschlossen, dass dort eine Person festgehalten wird, bei der eine akute Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr besteht. Bezüglich des besonders gesicherten Haftraums wurde der Besuchsdelegation berichtet, dass in einem Fall akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr umgehend der psychiatrische Notdienst

---

<sup>12</sup> Bundestag, Drucksache 18/6185, S. 50.

verständlich würde. Eine Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, wäre in diesem Rahmen bis zum Eintreffen des Notdienstes gerechtfertigt. Allerdings ist hierbei darauf zu achten, dass die Kameraüberwachung in keinem Fall die Präsenz von Bediensteten ersetzen darf, die bei einer solchen akuten Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine ständige persönliche Überwachung gewährleisten sollen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt. Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2019